



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 13 70c 104

Per E-Mail

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ravizza
Durchwahl (06 11)
Telefax: (06 11)
Email: Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 16. Mai 2017

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim

Entschädigung für Vorsitzende von Einigungsstellen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 HPVG)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien vom 8. November 2012 (StAnz. S. 1263)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der obige Gemeinsame Runderlass vom 8. November 2012 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Ich beabsichtige diesen neu bekannt zu geben.

Der danach gewährte Entschädigungsbetrag von 200 Euro wurde bei Fassung der Vorgängerregelung (Erlass vom 6. Dezember 2007, StAnz. S. 2763) erhöht. Im Bund/Länder-Vergleich fällt er weiterhin durchschnittlich bzw. überdurchschnittlich aus. So kann der Betrag auch heute noch als angemessen angesehen werden und soll daher der Höhe nach unverändert bleiben.

Die mit Schreiben vom 20. Januar 2017 um Stellungnahme gebetenen Ressorts haben gegen die beabsichtigte Neubekanntgabe und die Beibehaltung des Entschädigungsbetrags keine Bedenken geäußert.



Abgesehen von der redaktionellen Überarbeitung sind ansonsten keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt. Anbei übersende ich Ihnen die überarbeitete Entwurfsfassung mit der Bitte um Stellungnahme **bis zum 17. Juli 2017**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Gortner

Anlage

ENTWURF

Entschädigung für Vorsitzende von Einigungsstellen

(§ 71 Abs. 7 Satz 2 HPVG)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien

B e z u g: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien vom 8. November 2012 (StAnz. S. 1263)

Vorsitzende von nach § 71 Abs. 1 HPVG bei den obersten Dienstbehörden des Landes zu bildenden Einigungsstellen erhalten für den im Rahmen ihrer Tätigkeit zu erbringenden Zeitaufwand für jedes Einigungsverfahren nach § 71 HPVG eine Entschädigung von 200,- Euro.

Die Entschädigung ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Einnahme aus sonstiger selbständiger Arbeit einkommensteuerpflichtig. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 HPVG in Verbindung mit § 42 HPVG bleibt unberührt.

Die Kosten sind bei Titel 412 – Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige – zu buchen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der Gemeinsame Runderlass vom 8. November 2012 (StAnz. S. 1263) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den *Tag Monat* 2017

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 13 – 70 c 104 (70 c 02 – 16.2)